

2025

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB*

RWE

*Diese Erklärung richtet sich gleichermaßen wertschätzend an alle Personen (m/w/d). Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern gegebenenfalls nur die männliche Form verwendet.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz | 3 |
| II. | Unternehmensverfassung | 3 |
| 1. | Aktionäre und Hauptversammlung | 4 |
| 2. | Vorstand | 4 |
| | Mitglieder und Zusammensetzung | 4 |
| | Arbeitsweise des Vorstands | 5 |
| | Unternehmensführung | 5 |
| | Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat | 6 |
| | Aktienkäufe des Vorstands | 6 |
| | Vergütung der Vorstandsmitglieder | 6 |
| 3. | Aufsichtsrat | 7 |
| | Mitglieder und Zusammensetzung | 7 |
| | Arbeitsweise des Aufsichtsrats | 7 |
| | Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat | 8 |
| | Ausschüsse des Aufsichtsrats | 8 |
| | Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats | 9 |
| | Vergütung des Aufsichtsrats | 9 |
| III. | Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen | 10 |
| IV. | Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat | 11 |
| | Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung im Vorstand | 11 |
| | Kompetenzprofil und Diversitätskonzept im Aufsichtsrat | 12 |
| V. | Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) | 15 |
| VI. | Berichterstattung und Abschlussprüfung | 17 |

Integres Handeln bildet das Fundament für dauerhaften unternehmerischen Erfolg. Wir sind uns unserer Rolle in der Gesellschaft und der damit verbundenen Verantwortung gegenüber unseren Geschäftspartnern, Aktionären und Mitarbeitenden bewusst. Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle, eine von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit von Vorstand, Aufsichtsrat und Belegschaft sowie die Beachtung des geltenden Rechts bilden die Grundpfeiler nachhaltigen Erfolgs. Einen wichtigen Orientierungsrahmen bietet uns hier der 2002 etablierte Deutsche Corporate Governance Kodex („**DCGK**“).

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft („**RWE AG**“) gemeinsam gemäß §§ 289 f, 315d des Handelsgesetzbuches (HGB) im Einklang mit den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022, im Bundesanzeiger bekannt gemacht am 27. Juni 2022, über die Corporate Governance der RWE AG und ihrer Konzerngesellschaften (RWE AG und ihre Konzerngesellschaften zusammen „**RWE-Konzern**“).

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Am 10. Dezember 2025 haben Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„*Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:*

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2024 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 28. April 2022) vollumfänglich entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen.“

Auch an die Anregungen des DCGK fühlt sich die RWE AG gebunden und entspricht diesen mit folgender Einschränkung:

Gemäß Anregung A.8 des DCGK sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Die Einberufung einer Hauptversammlung bedeutet für ein großes, börsennotiertes Unternehmen wie die RWE AG eine nicht unerhebliche organisatorische Herausforderung. Dieser Aufwand ist nicht gerechtfertigt, wenn zu

erwarten ist, dass keine relevanten Beschlüsse der Hauptversammlung, wie beispielsweise eine Kapitalerhöhung, zu fassen sind. Die RWE AG behält sich daher vor, im Falle einer geplanten Übernahme des Unternehmens einzelfallabhängig über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden.

Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen der RWE AG sind [hier](#) veröffentlicht.

II. Unternehmensverfassung

Die RWE AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Essen. Die Gesellschaft verfügt entsprechend ihrer Rechtsform über die drei Organe Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, deren Zuständigkeiten und Befugnisse sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie den jeweiligen Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat ableiten. Die Satzung der RWE AG sowie die Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat können auf unserer [Internetseite](#) eingesehen werden.

Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Das duale Führungs- system aus Vorstand und Aufsichtsrat basiert auf der strikten personellen Trennung zwischen dem als Leitungsorgan fungierenden Vorstand und dem Aufsichtsrat in seiner Funktion als Überwachungsorgan. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und kann diese bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ebenso wieder abberufen. Für bestimmte, in der Satzung (§ 7) sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8) definierte Geschäfte ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Allerdings ist dieser nicht zur direkten Geschäftsführung befugt. Der Vorstand gewährleistet eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Information und Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Zusammenarbeit beider Organe erfolgt bei der RWE AG konstruktiv und vertrauensvoll im Interesse der Gesellschaft und des Konzerns.

Der RWE-Konzern ist dezentral strukturiert. Die RWE AG agiert als reine Holdinggesellschaft und steuert ihre Tochtergesellschaften, welche die operativen Geschäftstätigkeiten in den jeweiligen Segmenten verantworten, strategisch. Detaillierte Informationen zu den Tochtergesellschaften der RWE AG sowie zu den verschiedenen Segmenten des RWE-Konzerns finden sich im jeweils aktuellen Geschäftsbericht, der auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht ist.

1. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der RWE AG nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen sowie ihr Rede- und Fragerecht in der Hauptversammlung wahr. Jede RWE-Aktie gewährt eine Stimme.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, Satzungsänderungen, die Billigung des Vergütungsberichts und des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie Kapitalmaßnahmen. Dabei ist der Versammlungsleiter generell bestrebt, die Dauer der Hauptversammlung auf vier bis sechs Stunden zu begrenzen.

Basierend auf der von der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 erteilten Satzungsermächtigung führte die RWE AG auch im Geschäftsjahr 2025 ihre Hauptversammlung in rein virtueller Form ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durch.

Die Veranstaltung wurde in voller Länge live auf der Internetseite von RWE übertragen und war sowohl für Aktionäre als auch für die interessierte Öffentlichkeit vollumfänglich zugänglich. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten konnten ihre Stimmrechte wahlweise per Briefwahl oder durch Erteilung einer Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Tagesordnung, der erforderlichen Berichte und des Geschäftsberichts, standen ab dem Zeitpunkt der Einberufung auf unserer [Internetseite](#) zur Verfügung.

Die Hauptversammlung vom 30. April 2025 hat den Vorstand dazu ermächtigt, auch künftig Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2027 stattfinden, virtuell abhalten zu können.

2. Vorstand

Mitglieder und Zusammensetzung

Der Vorstand der RWE AG setzte sich zum 31. Dezember 2025 aus folgenden drei Mitgliedern zusammen:

Dr. Markus Krebber (*1973)

- Mitglied des Vorstands seit 1. Oktober 2016
- Vorstandsvorsitzender seit 1. Mai 2021
- verantwortlich für die Ressorts Group Communications & Public Affairs, Energy Transition & Regulatory Affairs, Legal, Compliance & Insurance, Mergers & Acquisitions, Strategy & Sustainability

Dr. Michael Müller (*1971)

- Mitglied des Vorstands seit 1. November 2020,
- verantwortlich für die Ressorts Accounting, Controlling & Risk Management, Finance & Credit Risk, Investor Relations, Tax, Konzerneinkauf

Katja van Doren (*1966)

- Mitglied des Vorstands seit 1. August 2023
- Arbeitsdirektorin
- verantwortlich für die Ressorts Human Resources, Information Technology, Internal Audit & Security, Corporate Transformation

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sowie Angaben zu Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands neben der Vorstandstätigkeit wahrnehmen, können auf unserer [Internetseite](#) eingesehen werden. Solche Mandate sowie sonstige Nebentätigkeiten dürfen die Mitglieder des Vorstands nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der RWE AG übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder der RWE AG sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen und die übrigen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren. Im Geschäftsjahr 2025 haben die Mitglieder des Vorstands keine Interessenkonflikte angezeigt.

Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Die Bestellungen von Dr. Markus Krebber und Katja van Doren wurden im laufenden Geschäftsjahr verlängert. Dr. Markus Krebber wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2026 für weitere fünf Jahre bis zum 30. Juni 2031 als Vorstandsmitglied wiederbestellt. Katja van Doren ist ab 1. August 2026 für weitere drei Jahre bis 31. Juli 2029 als Vorstandsmitglied wiederbestellt worden.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der RWE AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung im Gremium zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Ressorts eigenverantwortlich. Die Einteilung der Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Ressortübergreifende Maßnahmen und Geschäfte finden in enger Abstimmung zwischen den Vorstandsmitgliedern statt.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung der RWE AG und die Leitung des RWE-Konzerns. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren jeweiligen Vorstandsbereichen.

Der Vorstand kommt in der Regel alle zwei Wochen zu einer Präsenzitzung zusammen. Die jeweils zuständigen Fachbereiche informieren ihn über anstehende Themen. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Die schlanke Aufstellung des Gremiums mit drei Mitgliedern erleichtert es den Vorstandsmitgliedern, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzitzungen kurzfristig untereinander abzustimmen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RWE AG keine Vorstandsausschüsse eingerichtet.

Unternehmensführung

Im Sinne einer transparenten Unternehmensführung informiert die RWE AG in den Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen über die relevanten Konzernkennzahlen sowie die Tätigkeit und die Entscheidungen des Vorstands. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen enthält unser [Finanzkalender](#). Investoren, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, sonstige Kapitalmarktteilnehmer und die Medien werden auch auf anderem Wege regelmäßig über die Lage des Unternehmens informiert, zum Beispiel durch Bilanzpressekonferenzen und Analystenkonferenzen, die live im Internet übertragen werden, und durch Besuche bei Investoren. Daneben berichtet die RWE AG anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind. Diese Mitteilungen sind auf unserer Internetseite [hier](#) abrufbar.

Als bedeutender Akteur im Energiemarkt übernimmt RWE Verantwortung für die Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft und erfüllt die sich daraus ergebenden

Anforderungen gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG), die Kernelemente der Unternehmensstrategie von RWE darstellen. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Stakeholder gerecht zu werden, dokumentieren wir im Konzernnachhaltigkeitsbericht, der Bestandteil unseres Geschäftsberichts ist. Auf unserer Internetseite sind der jeweils aktuelle [Geschäftsbericht](#) sowie [weiterführende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit](#) zugänglich.

Compliance hat bei RWE einen hohen Stellenwert. Das geplante Wachstum im Rahmen unserer Growing Green Strategie wollen wir im Einklang mit geltendem Recht unter Wahrung unserer eigenen Werte und Grundsätze erreichen. Das bedeutet selbstverständlich, dass wir Gesetze und unternehmensinterne Vorgaben und Richtlinien einhalten. Um Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen vorzubeugen, verfügt der RWE-Konzern über ein an seiner Risikolage ausgerichtetes Compliance-Management-System („**CMS**“). Das CMS zielt schwerpunktmäßig auf die Prävention von Korruption und Bestechung ab. Gesteuert wird es durch den Chief Compliance Officer. Für Konzerngesellschaften im In- und Ausland sind Compliance Officer bestellt, die auf eine einheitliche Umsetzung der konzernweiten Compliance-Vorgaben hinwirken und deren Einhaltung überwachen. Die Compliance Officer berichten an den Chief Compliance Officer, der wiederum Vorstand und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der RWE AG regelmäßig über Compliance-relevante Themen informiert.

Compliance heißt für uns neben der Einhaltung von Gesetzen, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender [Verhaltenskodex](#). Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuen Handeln bei.

Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeitende entsprechend den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes über Hinweiskanäle die Compliance-Verantwortlichen informieren, auf Wunsch auch anonym. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Diese Möglichkeit steht dabei nicht nur Mitarbeitenden, sondern auch Dritten, etwa Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern, offen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist das systematische Erfassen, Bewerten und Steuern von Risiken. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand der RWE AG für den Konzern ein professionelles Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem eingerichtet, die beide auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Entsprechende Prozesse und Risikokontroll-

Matrizen in Bezug auf relevante Nachhaltigkeits-KPIs (Key Performance Indicators) sind implementiert. Im [Geschäftsbericht](#) informieren wir darüber, wie diese Systeme ausgestaltet sind und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen wir identifiziert haben.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen und pflegen einen regelmäßigen und engen Austausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Aspekte der Unternehmensstrategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements sowie der Compliance. Darüber hinaus hält er ihn über die aktuelle Ertragslage und bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden eingehend erläutert und begründet. Auch außerhalb der regulären Sitzungen steht der Vorstand in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Er berichtet ihm unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorfälle und berät sich mit ihm zu strategischen Fragen, zur Geschäftsentwicklung, zur Risikolage, zum Risikomanagement sowie zu Compliance-Angelegenheiten.

Der Aufsichtsrat hat einen Katalog von Geschäften definiert, die der Vorstand nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind sowohl in der [Satzung](#) der RWE AG als auch in der [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) geregelt.

Aktienkäufe des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Käufe und Verkäufe von RWE-Aktien zu melden. Im Geschäftsjahr 2025 haben die Mitglieder des Vorstands keine Käufe oder Verkäufe von RWE-Aktien gemeldet, die nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung zu veröffentlichen gewesen wären.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120a Absatz 1 AktG ist das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. In der Hauptversammlung am 30. April 2025 war turnusgemäß über die Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Daher hat der Aufsichtsrat – gestützt auf die Vorrarbeit und Empfehlung des Personalausschusses sowie mit Unterstützung eines externen Vergütungsberaters – das geltende Vergütungssystem überprüft. Bei der Prüfung orientierte er sich an dem Zielbild, dass das System an der aktuellen Strategie der Gesellschaft ausgerichtet sein soll, die Interessen und Anforderungen aller Stakeholder berücksichtigt und aktuellen Marktstandards entspricht.

Im Rahmen der Überprüfung identifizierte der Aufsichtsrat die folgenden wesentlichen Potentiale zur Weiterentwicklung des bisherigen Systems, die er im neuen Vergütungssystem 2025 umgesetzt hat:

- Die relativen Anteile der festen und variablen Vergütungsbestandteile werden in Bandbreiten statt als feste Werte definiert. Dies ermöglicht dem Aufsichtsrat eine flexiblere Festlegung der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder innerhalb dieser Bandbreiten.
- In der langfristigen erfolgsabhängigen Vergütung (im Vergütungssystem 2025 als „Long-Term Incentive“ bezeichnet) wird das bereinigte Nettoergebnis (ANI) als Erfolgsziel durch den bereinigten Gewinn je Aktie (EPS) ersetzt.
- Die jährliche Maximalvergütung gemäß § 87a Absatz 1 Nr. 1 AktG wird für den Vorstandsvorsitzenden von 9,3 Mio. € auf 11,0 Mio. € und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder von 4,8 Mio. € auf 5,5 Mio. € angehoben. Durch diese Anpassung trägt RWE den allgemeinen Markt- und Vergütungsentwicklungen sowie hypothetischen Vergütungsentwicklungen der Mitglieder des Vorstands für die nächsten vier Geschäftsjahre Rechnung.

Das überarbeitete Vergütungssystem wurde von der Hauptversammlung am 30. April 2025 mit einer Mehrheit von 93,92 % gebilligt.

Über die Vergütung des Vorstands berichtet RWE im jeweils aktuellen Vergütungsbericht. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2024 ist von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus inhaltlich umfassend geprüft und von der Hauptversammlung am 30. April 2025 mit einer Mehrheit von 94,02 % gebilligt worden.

Informationen zum geltenden Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder sowie den aktuellen Vergütungsbericht finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

3. Aufsichtsrat

Mitglieder und Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der RWE AG besteht aus zwanzig Mitgliedern und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Frank Appel, stellvertretender Vorsitzender ist Michael Vassiliadis. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht und auf unserer [Internetseite](#). Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören, welche Mandate sie in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wahrnehmen und welche Kompetenzen sie in den Aufsichtsrat einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit bei RWE von besonderer Bedeutung sind.

Im Geschäftsjahr 2025 gab es zwei Wechsel im Aufsichtsrat der RWE AG sowie fünf Wiederwahlen. Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Werner Brandt, Dr. Hans Bünting, Mag. Dr. h. c. Monika Kircher, Thomas Kufer, Hauke Stars und Helle Valentin endeten mit Beendigung der Hauptversammlung am 30. April 2025.

Dr. Hans Bünting, Mag. Dr. h. c. Monika Kircher, Thomas Kufer, Hauke Stars und Helle Valentin wurden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028 als Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung wiedergewählt. Dr. Werner Brandt gehörte dem Gremium zwölf Jahre an. Er wollte diese Zugehörigkeitsdauer aus Gründen guter Corporate Governance nicht überschreiten und hat sich daher nicht erneut zur Wahl gestellt. Als neues Mitglied des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung Dr. Stefan Schulte, Vorsitzender des Vorstands der Fraport AG, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2028 in den Aufsichtsrat gewählt.

Zudem hat Ralf Sikorski, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und Arbeitnehmervertreter sein Amt zum Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2025 niedergelegt. An seiner Stelle wurde Michael Vassiliadis per gerichtlicher Bestellung mit Wirkung ab 30. April 2025 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt und in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 30. April 2025 zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Neue Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen eines Onboarding-Prozesses mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens, den Strukturen des RWE-Konzerns und den für ihre Arbeit relevanten Themen durch die jeweiligen Fachbereiche der RWE AG vertraut gemacht.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist intensiv in die Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie bei sonstigen wichtigen Entscheidungen eingebunden. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der [Geschäftsordnung des Aufsichtsrats](#) verankert.

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2025 sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten sowie dessen Handeln mit großer Sorgfalt überwacht und war in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Der Vorstand informierte ihn regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie etwaige Risiken und deren Management. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stand in engem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit wurde er vom Vorstand in Sitzungen bzw. auch außerhalb der Sitzungen informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren.

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2025 sechs Sitzungen abgehalten, darunter eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung 2025. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumssitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Der Aufsichtsrat tagte zeitweise auch ohne den Vorstand.

Zum Tätigkeitsfeld des Aufsichtsrats gehört der Austausch mit institutionellen Anlegern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt im Rahmen von Corporate-Governance-Roadshows regelmäßig Gespräche mit Investoren, Finanzanalysten und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Im Januar 2025 fand eine Corporate-Governance-Roadshow unter Teilnahme des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden, Dr. Werner Brandt, statt.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen [Bericht des Aufsichtsrats](#) entnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie tun dies auch mit Unterstützung von RWE. Beispielsweise veranstaltet das Unternehmen regelmäßig Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu für sie wichtigen Themengebieten mit Konzernbezug fortbilden können.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden zwei solche Informationsveranstaltungen statt. Im Juni wurde das Geschäftsmodell der RWE Generation SE vorgestellt. Der Aufsichtsrat erhielt hier bei einer Vor-Ort-Besichtigung insbesondere umfassende Einblicke in die Funktionsweise eines Gaskraftwerk-Elektrolyseurs und eines Batteriespeichers. Im September stand das Geschäftsmodell der RWE Supply & Trading GmbH im Fokus. Während der Veranstaltung erhielt der Aufsichtsrat ausführliche Einsichten in die einzelnen Geschäftsbereiche, ergänzt durch detaillierte Informationen zu Finanzkennzahlen und einer Besichtigung des Trading Floors. Die Kosten für diese Fortbildungsmaßnahmen wurden von RWE getragen.

Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Personalausschuss des Aufsichtsrats offenzulegen. Gemäß § 11 Absatz 4 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ist für die Entgegennahme etwaiger Erklärungen zu Interessenkonflikten der Vorsitzende des Personalausschusses, der zugleich der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist, zuständig. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird jedem Aufsichtsratsmitglied während des Onboarding-Prozesses ausgehändigt und ist jederzeit elektronisch zugänglich. Neben der Geschäftsordnung ist auch ein separates Informationsdokument zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit elektronisch zugänglich.

Aufsichtsratsmitglieder, die einem Interessenkonflikt unterliegen und daher nicht objektiv oder unvoreingenommen entscheiden können beziehungsweise ihre Aufsichtspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen können, sind je nach Art, Schwere und Umfang des Interessenkonflikts verpflichtet, sich bei einzelnen Tagesordnungspunkten der Stimme zu enthalten oder an der Beratung und Abstimmung des Aufsichtsrats zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt nicht teilzunehmen. Im Falle von wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollte das entsprechende Mitglied sein Mandat niederlegen. Der Aufsichtsrat informiert im jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats über etwaige aufgetretene Interessenkonflikte und den Umgang mit diesen.

Im Geschäftsjahr 2025 hat kein Mitglied des Aufsichtsrats einen Interessenkonflikt angezeigt. Zudem wurden im Geschäftsjahr 2025 keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit existieren sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse:

- das Präsidium,
- der Prüfungsausschuss,
- der Personalausschuss,
- der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss,
- der Nominierungsausschuss und
- der Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz.

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden unterrichtet.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschrieben. Die Ausschüsse des Aufsichtsrats waren im Geschäftsjahr 2025 wie folgt besetzt:

Präsidium

Dr. Frank Appel (Vorsitz ab 30. April 2025)
Dr. Werner Brandt (bis 30. April 2025, Vorsitz)
Ute Gerbaulet
Reiner van Limbeck
Dr. Stefan Schulte (seit 30. April 2025)
Dirk Schumacher
Ralf Sikorski (bis 30. April 2025)
Michael Vassiliadis (seit 30. April 2025)

Prüfungsausschuss

Mag. Dr. h. c. Monika Kircher (Vorsitz)
Michael Bochinsky
Dr. Hans Bünting
Matthias Dürbaum
Dagmar Paasch
Thomas Westphal

Personalausschuss

Dr. Frank Appel (Vorsitz ab 30. April 2025)
Dr. Werner Brandt (bis 30. April 2025, Vorsitz)
Sandra Bossemeyer
Ute Gerbaulet (seit 30. April 2025)
Harald Louis
Ralf Sikorski (bis 30. April 2025)
Hauke Stars
Michael Vassiliadis (seit 30. April 2025)

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Dr. Frank Appel (Vorsitz ab 30. April 2025)
Dr. Werner Brandt (bis 30. April 2025, Vorsitz)
Michael Bochinsky
Dr. Hans Bünting
Harald Louis
Dagmar Paasch
Prof. Jörg Rocholl, PhD (seit 30. April 2025)
Ralf Sikorski (bis 30. April 2025)
Helle Valentin
Michael Vassiliadis (ab 30. April 2025)

Nominierungsausschuss

Dr. Frank Appel (Vorsitz ab 30. April 2025)
Dr. Werner Brandt (bis 30. April 2025, Vorsitz)
Thomas Kufen
Hauke Stars

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG

Dr. Frank Appel (Vorsitz ab 30. April 2025)
Dr. Werner Brandt (bis 30. April 2025, Vorsitz)
Thomas Kufen
Ralf Sikorski (bis 30. April 2025)
Michael Vassiliadis (seit 30. April 2025)
Marion Weckes

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Entsprechend der Empfehlung des DCGK prüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere wie wirksam das Gremium insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilung findet üblicherweise alle zwei Jahre statt und wird regelmäßig bei Bedarf durch externe Unterstützung begleitet. Angesichts der dreijährigen gestaffelten Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder ist ein rund zweijähriger Turnus für die Durchführung der Selbstbeurteilung am besten geeignet, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse effektiv im Gremium umsetzen zu können. Bei der jüngsten Selbstbeurteilung, die im Zeitraum von August bis Dezember 2024 stattfand, wurde ein externer Berater hinzugezogen. Der Aufsichtsrat hat seine Zusammenarbeit insgesamt als vertrauensvoll, inklusiv und wertschätzend, mit einer offenen und konstruktiven Diskussionskultur eingestuft. Vom Vorstand fühlen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats umfassend informativ eingebunden. Auch die Zusammenarbeit in den Ausschüssen und die Arbeit an strategischen, Nachhaltigkeits- und ESG-Themen wurde als positiv und zukunftsweisend beschrieben.

Als Ergebnis der Selbstbeurteilung wurde angeregt, die internationale Erfahrung im Gremium weiter auszubauen, die Transparenz im Talentmanagement und bei der Nachfolgeplanung zu erhöhen und in der strategischen Diskussion einen besonderen Schwerpunkt auf die zukünftige Positionierung des RWE-Konzerns zu setzen. Die Vorschläge zielen unter anderem darauf ab, die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit im Aufsichtsrat weiter zu verbessern. Der Aufsichtsrat arbeitet daran, die Anregungen aus der Selbstbeurteilung in seiner Arbeit umzusetzen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 12 der Satzung der RWE AG geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Eine zusätzliche variable Vergütung wird nicht gewährt.

Da der letzte Vergütungsbeschluss in der Hauptversammlung am 28. April 2021 gefasst wurde, hat die Hauptversammlung 2025 gemäß den Vorgaben von § 113 Absatz 3 AktG turnusmäßig über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wurde nicht verändert. Die Hauptversammlung hat aber eine Erhöhung der jährlichen Vergütung wie folgt beschlossen:

- Die jährliche Vergütung steigt für reguläre Aufsichtsratsmitglieder auf 120.000 € (bisher: 100.000 €), für den Aufsichtsratsvorsitz auf 360.000 € (bisher: 300.000 €) und für den stellvertretenden Vorsitzenden auf 240.000 € (bisher: 200.000 €)

- Die zusätzliche Vergütung steigt für reguläre Mitglieder des Prüfungsausschusses auf 75.000 € (bisher: 60.000 €), und für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf 150.000 € (bisher: 120.000 €).

Die zusätzliche Vergütung für die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats wurde nicht geändert.

Durch die Anpassungen wird das Vergütungsniveau zum einen an das Vergütungsniveau von Aufsichtsräten vergleichbarer, großer börsennotierter Gesellschaften angeglichen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung erhöht sich im Einklang mit der Vergütungsentwicklung der Belegschaft des RWE-Konzerns und der kumulierten Inflation seit der letzten Vergütungsfestsetzung im Jahr 2021.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % ihrer Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einzusetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen. Dieser Selbstverpflichtung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Geschäftsjahr 2025 nachgekommen.

Gemäß Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, Käufe und Verkäufe von RWE-Aktien zu melden. Im Jahr 2025 wurden bis auf einen Fall ausschließlich Aktienkäufe gemeldet. Diese dienten dazu, der oben erläuterten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind fristgerecht und gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der individuellen Bezüge finden sich im Vergütungsbericht. Den für das Geschäftsjahr 2025 erstellten Bericht werden wir von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, umfassend inhaltlich prüfen lassen und der Hauptversammlung 2026 zur Billigung vorlegen. Der aktuelle Vergütungsbericht sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf unserer [Internetseite](#) veröffentlicht.

III. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Anzahl der Frauen in Führungspositionen der RWE AG hat sich kontinuierlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich weiter fortsetzen. Nach Maßgabe des zweiten Führungspositionengesetzes (FüPoG II) hat der Vorstand der RWE AG das Ziel festgelegt, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2027 zu mindestens 31,25 % aus Frauen bestehen soll. Der Zielwert für die zweite Führungsebene beträgt 29 %. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit

Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Zum 31. Dezember 2025 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene der RWE AG bei 35,7 % und in der zweiten Führungsebene bei 32,7 %. Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben jeweils eigene Ziele festgelegt. Um mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen, gilt für die Besetzung dieser Stellen in der RWE AG, dass mindestens eine Frau auf der finalen Auswahlliste stehen soll. Darüber hinaus überprüfen wir regelmäßig unsere Talentprogramme, um eine repräsentative Beteiligung sicherzustellen. Elternzeitcoaching und flexible Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit, Gleitzeit und mobiles Arbeiten fördern die Vereinbarkeit von Karriere und familiären Verpflichtungen. Darüber hinaus bietet unser Frauennetzwerk wertvolle Unterstützung und direkte Feedbackmöglichkeiten, um Frauen in ihrer Karriere zu stärken.

IV. Diversitätskonzepte für Vorstand und Aufsichtsrat

Diversitätskonzept und Nachfolgeplanung im Vorstand

Der Aufsichtsrat hat ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das die Diversität im Gremium fördern soll. Diversität soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrung.

Auf Grundlage des Anforderungsprofils berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mindestens den bestehenden Anteil an Frauen im Vorstand zu halten.
- Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.
- Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.
- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.
- Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.
- Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.

- Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Eine angemessene Vertretung der Geschlechter wird nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielquote im Einklang mit den aktienrechtlichen Vorgaben für den Frauenanteil im Vorstand berücksichtigt. Bei der aktuellen Besetzung des Vorstands beträgt der Anteil von Frauen im Gremium 33,3 %. Der Wert entspricht damit der Zielquote, die der Aufsichtsrat für den Erfüllungszeitraum bis Juni 2027 beschlossen hat.

Der Aufsichtsrat ist bestrebt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Der Personalausschuss befasst sich in seinen Sitzungen mit der langfristigen Nachfolgeplanung und den erforderlichen Eignungskriterien zukünftiger Kandidaten. Er tut dies losgelöst davon, ob Positionen neu zu besetzen sind. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind vor allem die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstandsvorsitzende tauschen sich dazu ebenfalls regelmäßig aus und beziehen dabei auch die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der Ressorts und mögliche Nachbesetzungen mit ein.

Mit welchem der geeigneten Kandidaten eine Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Der Aufsichtsrat prüft darüber hinaus laufend, ob die amtierenden Vorstandsmitglieder die vorgenannten Kriterien (weiterhin) erfüllen und ob der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist. Daneben begutachtet er turnusmäßig, ob die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Kompetenzprofil und Diversitätskonzept im Aufsichtsrat

Wie der Vorstand ist auch der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Außerdem ist die im Aktienrecht verankerte gesetzliche Geschlechterquote von mindestens 30 % Frauen im Gremium einzuhalten. Diese Quote wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Seit den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2021 liegt der Frauenanteil bei 35 %. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf Vielfalt (Diversität), insbesondere im Hinblick auf Sachverstand in verschiedenen Bereichen, Berufs- und Lebenserfahrungen sowie Internationalität geachtet werden.

Vorrangiges Ziel bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist es, eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten. Um die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats abilden zu können, hat das Gremium konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet, welches kontinuierlich und entsprechend den Empfehlungen des DCGK weiterentwickelt wird. Zuletzt wurde das Kompetenzprofil durch Beschluss vom 9. Dezember 2022 angepasst.

Als Kompetenzen sollen Aufsichtsratsmitglieder insbesondere über Integrität und ethisches Handeln, Persönlichkeit, Sozialkompetenz, Leistungsbereitschaft und die Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen verfügen. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht, so dass es das Mandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen kann. Bei der Übernahme weiterer Mandate sollen die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK eingehalten werden.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtremium werden neben unterschiedlichen, sich ergänzenden fachlichen Profilen solche Kompetenzbereiche als wesentlich erachtet, in denen mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als versierter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll. Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt gleichzeitig die Erfüllung des nachfolgend dargestellten Kompetenzprofils für das Gesamtremium an:

| Kompetenzbereich | Erfordert Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich | Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung |
|---|--|--|
| Energiewirtschaft | erneuerbare Stromerzeugung | |
| | konventionelle Stromerzeugung | |
| | Energiehandel | |
| Strategie | Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Unternehmensstrategien | |
| | M&A-Erfahrung | |
| Nachhaltigkeit | nachhaltiger Unternehmensführung insbesondere in den für RWE festgelegten ESG -Schwerpunktthemen: | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Environmental: Klimawandel, Innovation, Biodiversität & Rekultivierung, Kreislaufwirtschaft | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Social: soziale Verantwortung, Diversität, Gleichheit & Inklusion, Arbeitsschutz & Gesundheit | |
| | <ul style="list-style-type: none"> Governance & Economics: Nachhaltige Finanzierung, Compliance & Ethik | |
| | Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins nationale Recht umgesetzten CSRD | |
| Neue Technologien | neuer Energien z. B. Power-to-X, Wasserstoff und sonstiger alternativer Energiequellen | |
| Digitalisierung | Digitale Transformation | |
| | Cyber Security | |
| Führungserfahrung | Führung eines (globalen) innovativen Konzerns | |
| | Führung einer globalen Geschäftseinheit | |
| | Führung einer großen Organisation (z. B. Gewerkschaft) | |
| Internationale Erfahrung | Langjährige Führungs- oder operative Erfahrung in Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in für RWE wichtigen Wachstumsmärkten | |
| Rechnungslegung/ Abschlussprüfung | Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit | |
| | Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance | |
| HR-Expertise | Mitbestimmung | |
| | Erfahrung in speziellen Bereichen (z. B. Talent Management, Leadership Development, Nachfolgeplanung, (Vorstands-) Vergütung, Beschäftigungsbedingungen, Restrukturierung, Personalentwicklung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Führungsmodelle) | |
| Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | Public Sektor-Kompetenz, insbesondere auf politischer Ebene (soweit für den Energiesektor relevant): | |
| | <ul style="list-style-type: none"> auf kommunaler Ebene | |
| | <ul style="list-style-type: none"> auf Länderebene | |
| | <ul style="list-style-type: none"> auf Bundesebene | |
| | <ul style="list-style-type: none"> der EU-Ebene (in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind) | |

Damit eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet sind, soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats ist diese Anforderung erfüllt, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens sechs unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat bewertet die Unabhängigkeit anhand der Kriterien des DCGK. Eine weitere Anforderung besteht darin, dass dem Gremium nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der RWE AG angehören. Personen, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern von RWE ausüben, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören. Alle Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der RWE AG erfüllen die genannten Kriterien uneingeschränkt.

Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht überschreiten. Darüber hinaus soll grundsätzlich auch die Regelaltersgrenze von 72 Jahren eingehalten werden. Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung achtet der Aufsichtsrat darauf, dass diese Kriterien erfüllt sind. Soweit es zur Sicherung von Erfahrungen in der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung anderer Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erforderlich ist, können auch Kandidaten nominiert werden, die die Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten. Für die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat diese Zielsetzung keine rechtlichen Auswirkungen. Derzeit überschreitet keines der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder die Zugehörigkeitsdauer von zwölf Jahren.

Die unterschiedlichen Berufs- und Bildungshintergründe (u. a. Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, kaufmännische und technische Ausbildungsberufe) der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder belegen die Diversität des Gremiums. Der Aufsichtsrat verfügt insgesamt über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Mag. Dr. h. c. Monika Kircher, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, und Dr. Hans Bünting erfüllen die Anforderung des besonderen Sachverstands auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung bringen

Frau Kircher und Herr Bünting dank ihrer Ausbildung und ihres beruflichen Werdegangs mit. Durch Gremientätigkeiten und Weiterbildungsmaßnahmen haben sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen kontinuierlich vertieft.

Frau Kircher schloss ihr Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Von 1991 bis 2001 war sie stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Villach und unter anderem für die Bereiche Finanzen und Wirtschaft zuständig. Anschließend war sie über ein Jahrzehnt im Vorstand der Infineon Technologies Austria AG tätig, darunter als Finanzvorständin und Vorsitzende des Vorstands. Frau Kircher ist seit dem 15. Oktober 2016 Mitglied des Aufsichtsrats der RWE AG. Seit dem 1. April 2019 ist sie Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der RWE AG und seit 16. März 2023 dessen Vorsitzende.

Herr Bünting ist promovierter Wirtschaftswissenschaftler. Er absolvierte sein Studium an der Ruhr-Universität Bochum. Von 1995 bis 2019 war er für den RWE-Konzern in verschiedenen Leitungsfunktionen u. a. in den Bereichen Finanzen, Risikomanagement und -controlling tätig. Zuletzt verantwortete er bei der innogy SE das Vorstandressort für erneuerbare Energien. Herr Bünting verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied. Seit 2020 ist er selbständiger Unternehmensberater. Dem Aufsichtsrat gehört Herr Bünting seit dem 28. April 2021 an. Seit dem 3. Mai 2024 ist er Mitglied des Prüfungsausschusses.

Aufgrund ihrer Berufserfahrung und Mandatstätigkeit verfügen Frau Kircher und Herr Bünting auch über umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren jeweiliger Prüfung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit tauschen sie sich dazu fortlaufend mit dem Abschlussprüfer aus.

Neben dem Kompetenzprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Die nachstehende Qualifikationsmatrix gibt einen Überblick, wie das aktuelle Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der RWE AG umgesetzt wird. Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollumfänglich.

V. Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

| | Dr. Appel (V) | Vassiliadis (stV) | Bochinsky | Bossemeyer | Dr. Bünting | Dürbaum | Gerbaulet | Mag. Dr. h.c. Kircher | Kufen | Limbeck, van |
|--------------------------------|---|----------------------|-----------|------------|-------------|----------|-----------|--------------------------|----------|-----------------|
| Mitgliedschaft | Mitglied seit | 2024 | 2025 | 2018 | 2016 | 2021 | 2019 | 2017 | 2016 | 2021 |
| | gewählt bis | 2027 | 2026 | 2026 | 2026 | 2028 | 2026 | 2027 | 2028 | 2026 |
| Persönliche Eignung | Unabhängigkeit* | ✓ | | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Kein Overboarding | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Diversität | Geburtsjahr | 1961 | 1964 | 1967 | 1965 | 1964 | 1987 | 1968 | 1957 | 1973 |
| | Geschlecht | männlich | männlich | männlich | weiblich | männlich | männlich | weiblich | weiblich | männlich |
| | Staatsangehörigkeit | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Österreichisch | Deutsch | Deutsch |
| Kompetenzen | Energiewirtschaft | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Strategie | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Nachhaltigkeit | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Neue Technologien | | ✓ | | ✓ | | | | ✓ | ✓ |
| | Digitalisierung | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ | | ✓ |
| | Führungserfahrung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Internationale Erfahrung | ✓ | ✓ | | ✓ | | | ✓ | | ✓ |
| | Rechnungslegung / Abschlussprüfung | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ |
| | HR-Expertise | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ |

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest „Gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

| | Louis | Paasch | Prof. Rocholl, PhD | Dr. Schulte | Schumacher | Stars | Valentin | Dr. Wagner | Weckes | Westphal |
|--------------------------------|---|----------|-----------------------|-------------|------------|----------|----------|------------|----------|----------|
| Mitgliedschaft | Mitglied seit | 2016 | 2021 | 2024 | 2025 | 2021 | 2021 | 2021 | 2016 | 2024 |
| | gewählt bis | 2026 | 2026 | 2027 | 2028 | 2026 | 2028 | 2026 | 2026 | 2027 |
| Personliche Eignung | Unabhängigkeit* | | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | ✓ |
| | Kein Overboarding | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Diversität | Geburtsjahr | 1967 | 1974 | 1973 | 1960 | 1970 | 1967 | 1967 | 1975 | 1967 |
| | Geschlecht | männlich | weiblich | männlich | männlich | männlich | weiblich | weiblich | weiblich | männlich |
| | Staatsangehörigkeit | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch | Deutsch |
| Kompetenzen | Energiewirtschaft | ✓ | ✓ | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Strategie | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Nachhaltigkeit | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Neue Technologien | | | | | ✓ | | | | |
| | Digitalisierung | | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ |
| | Führungserfahrung | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Internationale Erfahrung | | | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | | |
| | Rechnungslegung / Abschlussprüfung | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | HR-Expertise | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor | ✓ | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest „Gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

*Unabhängigkeit im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex, basierend auf der Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Die Unabhängigkeitsempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beziehen sich im Übrigen nur auf die Anteilseignerseite; Angaben zur Unabhängigkeit in Bezug auf die Arbeitnehmervertreter erübrigen sich daher.

VI. Berichterstattung und Abschlussprüfung

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 Wertpapierhandelsgesetz sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörsse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht die Abschlussprüfung und deren Qualität. Er achtet auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf den Umfang und die Grenzen der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine Empfehlung dazu ab. Dem Prüfungsausschuss obliegt es ferner, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Erörtert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die Prüfungsergebnisse. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer, tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus und informiert den Prüfungsausschuss entsprechend. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer – auch in Abwesenheit des Vorstands.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Die RWE-Hauptversammlung vom 30. April 2025 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, Zweigniederlassung Düsseldorf („**Deloitte**“) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Für die etwaige prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses und Lageberichts für das erste Quartal 2025 wurde Deloitte bereits von der Hauptversammlung vom 3. Mai 2024 gewählt. Darüber hinaus wurde Deloitte zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Wahl zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgte unter dem Vorbehalt, dass der deutsche Gesetzgeber eine Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung

gesetzlich regelt und diese Regelung auch das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft erfasst, da die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) durch den deutschen Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung vom 30. April 2025 noch nicht umgesetzt worden war.

Unsere im abgelaufenen Geschäftsjahr geleisteten Honorare an Deloitte stellen wir im Geschäftsbericht 2025 dar. Weniger als 30 % der Zahlungen entfielen auf nicht-prüfungsnahe Beratungen und Dienstleistungen.

Der Konzernnachhaltigkeitsbericht enthält Informationen über unsere Ziele auf den Gebieten Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und wie wir diese Ziele erreichen wollen. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist Teil des [Geschäftsberichts](#). Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bei RWE stellen wir auf unserer [Internetseite](#) bereit.

Essen, 17. Februar 2026

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Frank Appel

Für den Vorstand

Dr. Markus Krebber

Dr. Michael Müller

Katja van Doren